

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Volksschule

10. August 2026

ELTERNINFORMATION

Neues Volksschulgesetz im Aargau ab Schuljahr 2026/27

Ab dem 1. August 2026 gilt im Kanton Aargau ein neues Volksschulgesetz. Dadurch gibt es einige Änderungen, die für Kinder, Eltern und Schulen wichtig sind.

Deutschförderung vor dem Kindergarten

Vor dem Kindergarten wird neu bei allen Kindern erfasst, wie gut sie Deutsch können. Dafür bekommen die Eltern etwa eineinhalb Jahre vor dem Kindergarteneintritt einen Fragebogen. So kann früh erkannt werden, ob ein Kind Unterstützung in Deutsch braucht. Die Gemeinden können dann Angebote zur Deutschförderung machen, zum Beispiel in einer Spielgruppe oder Kindertagesstätte. Die Förderung ist freiwillig, wird aber empfohlen.

Mehr Flexibilität im Kindergarten

Im Kindergarten gibt es neue Möglichkeiten, wie die Kindergartenzeit durchlaufen werden kann: Sofern ein Kind besondere schulische Bedürfnisse hat (wie beispielsweise eine verzögerte Entwicklung, eine Behinderung oder eine erhebliche Beeinträchtigung) und mit dem normalen Kindergartenbesuch überfordert ist, darf das Kind mehr als einen halben Tag pro Woche vom Unterricht befreit werden (Dispensation). Die Eltern können dies während des ganzen Kindergartens beantragen. Ausserdem können Kinder bis zu drei Jahre im Kindergarten bleiben, wenn das für ihre Entwicklung gut ist. Dies ist vor allen dann der Fall, wenn das Kind in den beiden Kindergartenjahren mehr als einen halben Tag pro Woche gefehlt hat. Je nach Dispensation ist die Schulaufsicht des Kantons oder der Schulpsychologische Dienst miteinzubeziehen. Mit dieser Massnahme müssen die Schule und die Eltern einverstanden sein.

Freiwillige Dispensation einzelner Fächer

Neu kann eine Schülerin oder ein Schüler von einzelnen Lektionen oder von einem ganzen Fach befreit (dispensiert) werden, sofern medizinische oder andere wichtige Gründe vorliegen. Eine Dispensation von einem Fach gilt höchstens für ein Schuljahr. Vor dem Ende des Schuljahres wird neu entschieden, ob die Befreiung weiter nötig ist.

Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Eltern einen Antrag stellen oder wenn die Schule einen Vorschlag macht und alle schriftlich zustimmen. Je nach Dispensation ist die Schulaufsicht oder der Schulpsychologische Dienst dabei einzubeziehen.

Kleinklassen heissen neu Förderklassen

Kleinklassen heissen neu Förderklassen. Es ändert sich nur der Name. Beim Angebot wie auch bei den Klassen bleibt alles gleich.

Förderklassen plus

Neu gibt es im Kanton Aargau Förderklassen plus. Diese bieten die Möglichkeit, dass die Kinder mit besonderen Bedürfnissen in kleineren Gruppen ihren Bedürfnissen entsprechend weiterhin innerhalb der Regelschule geschult werden können. Für die Aufnahme eines Kindes in die Förderklasse plus braucht es eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst.

Standortgespräch obligatorisch bei angepassten Lernzielen

Wenn ein Kind besondere Förderung mit angepassten Lernzielen braucht, muss vorher ein schulisches Standortgespräch stattfinden. Dabei sprechen Schule, Eltern und Kind gemeinsam über die Situation und legen Ziele zur Förderung der Schülerin/des Schülers fest.

Absenzen werden im Zeugnis eingetragen

An der Oberstufe werden neu alle Absenzen im Zeugnis eingetragen, also entschuldigte und unentschuldigte. Entschuldigt sind zum Beispiel Krankheit, Unfall, Arzttermin oder Spitalaufenthalt, wenn die Schule informiert wurde. Nicht als Absenz zählen zum Beispiel Schnuppertage, Dispensationen oder bewilligter Urlaub.

Resultate vom Check S2 und Check S3 werden den weiterführenden Schulen und Lehrbetrieben zur Förderung weitergegeben

Die Ergebnisse der Leistungstests werden wichtiger. Vor allem die Resultate vom Check S3 (Oberstufe) werden neu an nachfolgende Schulen und Lehrbetriebe weitergegeben. Das soll helfen, Jugendliche nach dem Übertritt gezielt zu fördern. Die Weitergabe wird flächendeckend und automatisch erfolgen.

Flexible Lösungen im 3. Oberstufenjahr

Im dritten Jahr der Oberstufe gibt es weiterhin besondere Angebote wie das Berufswahljahr oder das Werkjahr. Neu sind in einzelnen Fällen auch flexible Lösungen möglich. Schülerinnen und Schüler können zum Beispiel Urlaub oder eine Dispensation erhalten, damit sie sich besser auf die Berufswahl konzentrieren können.

Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur nicht mehr im Zeugnis eingetragen

Für Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur, kurz HSK, gibt es keine gesetzliche Grundlage mehr, daher wird der Besuch der HSK-Kurse nicht mehr ins Zeugnis der Schule eingetragen.

Meldepflicht und Notfallkonzepte

Die Schulen müssen neu dem Kanton melden, wenn schwerwiegende Ereignisse vorgefallen sind. Zudem müssen alle Schulen über ein Notfallkonzept verfügen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Klassenlehrperson Ihres Kinds.